



Mittelfränkischer Schulanzeiger



Amtliche Mitteilungen der Regierung von Mittelfranken

80. Jahrgang

Ansbach, 3. Januar 2012

Nr. 1

Seite

Inhalt

Stellenausschreibungen

- 2 Freie und demnächst freiwerdende Beförderungsstellen an öffentlichen Volksschulen
- 4 Freie und demnächst freiwerdende Beförderungsstellen an öffentlichen Förderschulen/
Schulen für Kranke
- 7 Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Mittelfranken unter Beteiligung der
Schulleitung

Aus-/Fort- und Weiterbildung

- 10 Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrerinnen/Lehrer an Grundschulen,
Haupt-/Mittelschulen, Förderschulen in Bayern
- 10 3. Bayerischer Ganztagschulkongress

Weitere Informationen

- 11 Versetzungen innerhalb des Regierungsbezirks Mittelfranken zum Schuljahr 2012/13;
Lehrkräfte an Volksschulen und an Förderschulen/Schulen für Kranke
- 12 Versetzungen in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2012/13;
Lehrkräfte an Volksschulen und an Förderschulen/Schulen für Kranke
- 14 Einsatzwünsche von Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern 2012 und Bewerberin-
nen/Bewerbern aus den Wartelisten (Bereich Volksschulen und Förderschulen) für das
Schuljahr 2012/13
- 15 Vorlage von Anträgen auf Beurlaubung, Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung im Bereich der
Volksschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke
- 15 SchulKinoWoche Bayern geht in die fünfte Runde
- 16 Gastschulanordnung für die Ausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin, Fachrichtung Garten-
und Landschaftsbau und Bachelor of Engineering Landschaftsbau und Management
- 16 Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Systeminformatiker/
Systeminformatikerin
- 17 Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Werkfeuerwehrmann/
Werkfeuerwehrfrau
- 17 Gastschulanordnung für die Ausbildung zum Industriemechaniker/zur Industriemechanikerin
im kombinierten Bildungsgang "hochschule dual"

Nichtamtlicher Teil

- 18 Stellenausschreibungen privater Schulträger

Stellenausschreibungen

Freie und demnächst freiwerdende Beförderungsstellen an öffentlichen Volksschulen

Staatliches Schulamt und Schule	Schulnummer	Gliederung	Schülerzahl	Planstelle	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro)
---------------------------------	-------------	------------	-------------	------------	---

Staatliches Schulamt in der Stadt Erlangen

Erlangen-Eltersdorf	6524	Grundschule	117	Rektorin/Rektor	A 13 + AZ (170,37 €)* <small>* Stand Dez. 11</small>
---------------------	------	-------------	-----	-----------------	--

Besetzung nur bei Freiwerden der Planstelle

Voraussetzung: Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule

Hinweis zur Schule: Jahrgangskombinierte Klassen an der Schule

Staatliches Schulamt in der Stadt Fürth

Adalbert-Stifter-Grundschule	6550	Grundschule	331	Rektorin/Rektor	A 14
------------------------------	------	-------------	-----	-----------------	------

Besetzung nur bei Freiwerden der Planstelle

Voraussetzung: Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule

Erwünscht: Erfahrungen in Organisation und Durchführung der gebundenen Ganztagschule

Hinweise zur Schule: Ganztagszug an der Schule, Kooperation mit Außenklassen, Kooperationsklassen an der Schule

Zur Beachtung:

1. **Die Ausschreibungen erfolgen vorsorglich und vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der Planstellen. Außerdem muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden müssen bzw. dass Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht. Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Beförderung erst möglich ist, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.**
2. a) Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63) wird hingewiesen.
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten

Fall die Vorgängerin/der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.

- c) Es ist zu beachten, dass ein Lehrerwechsel im Volksschulbereich während des Schuljahres nach Möglichkeit vermieden werden soll. Versetzungen auf Funktionsstellen werden deshalb so weit wie möglich mit Wirkung vom Schuljahresbeginn vorgenommen.
3. Es wird erwartet, dass Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung genommen wird.
 4. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Stellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
 5. Die ausgeschriebenen Funktionsstellen sind teilzeitfähig.
Eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit ist bei Schulleiterinnen/Schulleitern (nur) um bis zu vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos), bei Schulleiterstellvertreterinnen/ Schulleiterstellvertretern (nur) um bis zu sechs Wochenstunden (bzw. fünf Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) möglich. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung ihrer Unterrichtspflichtzeit im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung ihrer Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen müssen.
 6. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
 7. Die Regierung von Mittelfranken strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG -). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
 8. Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige oder weitere Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters) ist ausgeschlossen, wenn eine/ein Angehörige/r im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist.
Dies gilt nicht, wenn die/der Angehörige sich für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt hat und die Wegversetzung möglich ist.

Dazu ist folgende **Erklärung** abzugeben:

„Ich erkläre, dass keines der in Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Verwandtschaftsverhältnisse meiner Versetzung bzw. Bewerbung entgegensteht.“

9. Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007, Seite 7), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von **Schulleiterinnen und Schulleitern** ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren.
Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahme nachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

10. Vorlagetermine:

- a) Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein bis: **27. Januar 2012**
- b) Das Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung an das für die ausgeschriebene Schulstelle zuständige Staatliche Schulamt weiter bis: **3. Februar 2012**
- c) Termin bei der Regierung mit Formblatt (Sammelvorlage) oder Fehlanzeige durch das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Staatliche Schulamt: **8. Februar 2012**

Hildegund Rüger, Bereichsleiterin

Freie und demnächst freiwerdende Beförderungsstellen an öffentlichen Förderschulen/ Schulen für Kranke

Schule	Schul- nummer	Schüler- zahl	Planstelle	BesGr.
Schule für Kranke Loschgestraße 10 91054 Erlangen	6140	95	Sonderschulkonrektorin/ Sonderschulkonrektor	A 14 + AZ

Die Staatliche Schule für Kranke Erlangen unterrichtet Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen und Schularten, die sich wegen einer lang andauernden Erkrankung stationär oder teilstationär in einer Erlanger Universitätsklinik befinden. Schwerpunkte bilden dabei die Kinder- und Jugendabteilung für psychische Gesundheit (Kinder- und Jugendpsychiatrie) sowie die Klinik für Kinder und Jugendliche. Das Kollegium setzt sich aus Lehrkräften verschiedener Lehrämter zusammen. Der Unterricht findet dabei je nach Erfordernis und Möglichkeit in speziellen Schulräumen oder in den Krankenzimmern statt. Einen weiteren Schwerpunkt der Schule für Kranke in Erlangen bildet die Beratungsschule für Kinder und Jugendliche mit autistischen Verhaltensweisen und der Mobile Sonderpädagogische Dienst Autismus (MSD A).

Voraussetzung:

Qualifikation für das Lehramt an Sonderschulen nach Möglichkeit in der Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik oder Körperbehindertenpädagogik

Erwünscht:

- Erfahrungen in der schulartübergreifenden wie auch interdisziplinären Kooperation
- Bereitschaft und kommunikative Kompetenz zur Zusammenarbeit mit den verschiedenen Kliniken und den dort tätigen Berufsgruppen
- Belastbarkeit für die Arbeit mit schwer- und schwerstkranken Kindern und Jugendlichen
- Aufgeschlossenheit für die besonderen Erfordernisse der Pädagogik bei Krankheit
- Erfahrung im Bereich des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes
- Gute EDV-Kenntnisse für den Bereich Schulverwaltung und Unterricht

Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwer- punkt Lernen, Nürnberg-Schwaig Parkstraße 13 90571 Schwaig b. Nürnberg	6409	516	Zweite Sonderschul- konrektorin/Zweiter Sonderschulkonrektor einer berufsbildenden Förderschule	A 14 + AZ
---	------	-----	---	-----------

Die Schule betreut im Schuljahr 2011/12 516 Schülerinnen/Schüler in 42 Klassen und Fachgruppen an drei Standorten (Nürnberg, Schwaig, Erlangen). Darunter sind 16 Vollzeitklassen für Berufsvorbereitungsjahre,

Berufsvorbereitungsjahre der kooperativen Form und Arbeitsqualifizierungsjahre verschiedener Berufsfelder. Außerdem führt die Schule Teilzeitklassen für Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und für Jugendliche ohne Ausbildung sowie Fachklassen. Das Kollegium umfasst derzeit 51 Voll- und Teilzeitkräfte verschiedener Lehrämter. Die Schule ist als Partnerschule konzeptionell sehr eng verflochten mit der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, des Bezirks Mittelfranken beim Berufsausbildungswerk Mittelfranken.

Voraussetzung:

Lehrbefähigung für das Lehramt an Sonderschulen, Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik

Erwünscht:

- Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Leitung und dem Kollegium der Partnerschule sowie mit der Leitung und den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Berufsausbildungswerks Mittelfranken
- Unterrichtserfahrung an einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt Lernen
- Erfahrungen bei der Durchführung des Übergangsmagements zur beruflichen Integration Sonderpädagogische Förderzentren - Berufsschule für den Förderschwerpunkt Lernen
- Erfahrungen bei der Planung und Durchführung des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes an beruflichen Schulen (MSD BS)
- Erfahrungen in der Ausgestaltung der notwendigen Kooperation zwischen der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen und der Regelberufsschule im Rahmen des MSD BS
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der beruflichen Eingliederung, mit der Agentur für Arbeit und mit Ausbildungsbetrieben

Schule	Schulnummer	Schülerzahl	Planstelle	BesGr.
Erich Kästner-Schule Sonderpädagogisches Förderzentrum Spardorf Steinbruchstraße 25 91080 Spardorf	6031	159 Schülerinnen/Schüler in 14 Klassen und 1 SVE-Gruppe mit 12 Kindern	Sonderschulrektorin/ Sonderschulrektor	A 15

Die Schule umfasst alle Teilbereiche eines Sonderpädagogischen Förderzentrums. Es besteht ein Ganztagesangebot in offener Form (Offene Ganztagschule). In Herzogenaurach befindet sich eine Außenstelle mit drei Diagnose- und Förderklassen (1, 1A und 2). Der Stammschule ist eine HPOT (Heilpädagogisch orientierte Tagesstätte) eines privaten Trägers angeschlossen. Zusätzlich wird eine SVE-Gruppe außerhalb der Schule (ebenfalls privater Träger) betreut.

Voraussetzung:

Qualifikation für das Lehramt an Sonderschulen vorzugsweise in den Fachrichtungen Lernbehinderten-, Verhaltensgestörten- und/oder Sprachheilpädagogik

Erwünscht:

- fundierte Kenntnisse und Erfahrungen in den pädagogischen und organisatorischen Aufgabenfeldern eines SFZ
- Erfahrungen im Bereich des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes/Beratungskompetenz
- Erfahrungen mit Aufgaben der Schulleitung eines SFZ
- Fachkompetenz und Initiativkraft bei der Weiterentwicklung eines Schulprofils
- Teamfähigkeit
- Fähigkeit, die Interessen und Belange der Schule gegenüber anderen Stellen zu vertreten

Zur Beachtung:

1. **Die Ausschreibungen erfolgen vorsorglich und vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der Planstellen.**
Außerdem muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden müssen bzw. dass Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht. Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Beförderung erst möglich ist, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.
2. Es wird erwartet, dass die Schulleiterinnen/Schulleiter und Schulleiterstellvertreterinnen/Schulleiterstellvertreter auch für schulhausübergreifende Aufgaben im Förderschulbereich innerhalb des Regierungsbezirkes zur Verfügung stehen.
3. Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63) wird hingewiesen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall die Vorgängerin/der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.
5. Es wird erwartet, dass die Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung genommen wird.
6. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Stellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
7. Die ausgeschriebenen Funktionsstellen sind teilzeitfähig. Eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit ist bei Schulleiterinnen/Schulleitern (nur) um bis zu vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos), bei Schulleiterstellvertreterinnen/Stellvertretern (nur) um bis zu sechs Wochenstunden (bzw. fünf Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) möglich. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung ihrer Unterrichtspflichtzeit im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung ihrer Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen müssen.
8. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
9. Die Regierung von Mittelfranken strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG -). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

10. Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige oder weitere Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters) ist ausgeschlossen, wenn eine/ein Angehörige/r im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist. Dies gilt nicht, wenn die/der Angehörige sich für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt hat und die Wegversetzung möglich ist.

Dazu ist folgende Erklärung abzugeben:

„Ich erkläre, dass keines der in Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Verwandtschaftsverhältnisse meiner Versetzung bzw. Bewerbung entgegensteht.“

11. Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007, Seite 7), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von **Schulleiterinnen und Schulleitern** ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahme nachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

12. Vorlagetermine:

Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei der für sie zuständigen Schulleitung bis **23.01.2012** ein. Die Schulleitungen leiten die Bewerbungen zusammen mit einer Stellungnahme bis spätestens **30.01.2012** an die Regierung von Mittelfranken weiter.

Hildegund Rüger, Bereichsleiterin

Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Mittelfranken unter Beteiligung der Schulleitung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Dezember 2011 Gz. 40.2-0312-1/12

Der Bayerische Ministerrat hat am 22.05.2011 zur Thematik „Innovationen im Schulbereich“ eine Reihe von Maßnahmen beschlossen. Dazu zählt auch die Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen unter Beteiligung der Schulleitung. Hierdurch sollen die Möglichkeiten zur Gestaltung des Schulprofils verbessert werden.

Das in den letzten Jahren erprobte Verfahren wird im Regierungsbezirk Mittelfranken auch für das Schuljahr 2012/13 durchgeführt. Dabei gilt Folgendes:

1. Das Staatliche Schulamt und die Schulleitung prüfen, ob an der Schule zum Schuljahr 2012/13 ein gesicherter Lehrerberuf besteht. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn, bei stabiler Klassenzahl, zum Ende des aktuellen Schuljahres eine Lehrkraft in den Ruhestand versetzt wird oder in die Freistellungsphase der Alterszeit eintritt oder für das Schuljahr 2012/13 genehmigte Elternzeiten oder Beurlaubungen aus anderen Gründen bestehen.
2. Die Schulleitung erarbeitet eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle und legt den Entwurf über das Staatliche Schulamt der Regierung zur Ausschreibung im Mittelfränkischen Schulanzeiger vor.

Dabei ist das folgende Formblatt zu verwenden: „Erfassung einer freien Schulstelle“ www.regierung.mittelfranken.bayern.de (Bürgerservice → Downloads → Bereich

Schule und Bildung → Beamte an Volks- und Förderschulen → ...)

Die Ausschreibung muss das konkrete Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle enthalten (vor allem: Qualifikationen, vorgesehene Aufgaben, Einsatzbereiche, Angaben zum voraussichtlichen Stundenumfang).

Beispiele für das Anforderungsprofil:

„Lehrbefähigung Englisch an GS“, „Lehrbefähigung für Sport (Schwimmen)“, „Religion (kath.)“, „Vorrang hat Sport“ oder „Gute EDV-Kenntnisse“, „Multimedia-Einsatz“, „Übernahme der Systembetreuung“ ...

Nach Prüfung durch die Regierung von Mittelfranken wird diese Stelle dann im Mittelfränkischen Schulanzeiger ausgeschrieben.

- Die an der ausgeschriebenen Stelle interessierten Lehrkräfte richten ihre Bewerbung zusammen mit einer Stellungnahme der Schulleiterin/des Schulleiters der derzeitigen Einsatzschule, an das für sie derzeit zuständige Staatliche Schulamt.

Dabei ist das folgende Formblatt zu verwenden:

„Bewerbung um eine im Mittelfränkischen Schulanzeiger ausgeschriebene Lehrerstelle (nicht Beförderungsstelle) - 2012/2013 VS/L“

www.regierung.mittelfranken.bayern.de

(Bürgerservice → Downloads → Bereich Schule und Bildung → Beamte an Volks- und Förderschulen → ...)

Bei Bewerbung auf mehrere Stellen, ggf. mit mehreren Zielschulämtern, ist jeweils ein eigener Antrag auszufüllen.

- Das für die Bewerberin/den Bewerber zuständige Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme an das für die angestrebte Stelle zuständige Staatliche Schulamt (Zielschulamt) weiter. Stehen zwingende dienstliche Gründe gegen eine Versetzung, unterbleibt eine Weiterleitung. Die Bewerberin/Der Bewerber ist davon zu verständigen.
- Das Zielschulamt übergibt alle eingegangenen Bewerbungen der entsprechenden

Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium für eine Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils der Stelle. Eine nachträgliche Abänderung des Stellenprofils ist daher nicht möglich.

Bei vergleichbarer Eignung haben Lehrkräfte, die ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang.

Die Schulleitung trägt in jede Bewerbung die festgelegte Platzziffer ein und gibt die nach Rangfolge sortierten Bewerbungen dem Staatlichen Schulamt zurück.

Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die konkreten Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle erfüllen, Bewerbergespräche zu führen, um sich ein abschließendes Bild zu machen. Eine Zu- oder Absage darf nicht erteilt werden.

Die Schulleitung wird gebeten, in diesem Fall eine Dienstreisegenehmigung zu erteilen. Fahrtkostenerstattung (2. Klasse) bzw. Wegstreckenentschädigung wird zugesagt. Bei Benutzung des privateigenen Pkws werden pro gefahrenen Kilometer 0,25 € gezahlt.

Die entsprechende Abrechnung ist zusammen mit dem Einladungsschreiben beim Landesamt für Finanzen (Dienststelle Ansbach, Karlstr. 8, 91522 Ansbach) einzureichen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bewerberin/der Bewerber zum Zwecke eines Informationsbesuchs keine Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung geltend machen kann.

- Das Staatliche Schulamt überprüft den eingehenden Besetzungsvorschlag der Schulleitung. Ist für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle eine schulamtsinterne Versetzung notwendig, entscheidet das Staatliche Schulamt in eigener Verantwortung und verständigt die Bewerberinnen/Bewerber entsprechend. Über die Versetzung in einen anderen Schulamtsbezirk entscheidet die Regierung.

7. Bewerbungsvoraussetzungen

Auf die ausgeschriebenen Stellen können sich nur Lehrkräfte bewerben, die im kommenden Schuljahr 2012/13 sicher zur Dienstleistung in Mittelfranken zur Verfügung stehen.

Damit können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden:

- Bewerbungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Zweiten Staatsprüfungen bzw. an den Anstellungsprüfungen 2012,
- Gesuche von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Regierungsbezirken und aus anderen Bundesländern,
- Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern aus den Wartelisten und
- Anträge von freien Bewerberinnen bzw. freien Bewerbern.

Bewerbungen von beurlaubten Lehrkräften können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bereit sind, ihre Beurlaubung so zu beenden, dass der Dienst zum Schulbeginn 2012/13 angetreten werden kann.

Mit den Bewerbungsunterlagen sind Nachweise über die in der Stellenausschreibung geforderten Qualifikationen vorzulegen.

8. Personalbestand

Geplante Versetzungen sind von den Schulen und von den Staatlichen Schul-

ämtern im Personalbestand nicht zu erfassen (kein Personalzugang/-abgang). Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt ggf. nach Vollzug der Personalmaßnahme durch die Regierung.

9. Termine:

Antrag auf Ausschreibung von Stellen in der März-Ausgabe 2012 des Mittelfränkischen Schulanzeigers auf dem Dienstweg an die Regierung bis **03.02.2012**

Eingang von Bewerbungen beim derzeit zuständigen Staatlichen Schulamt bis **30.03.2012**

Weiterleitung der Bewerbungen an das Zielschulamt bis **13.04.2012**

Weiterleitung der Bewerbung an die betreffende Schulleitung bis **02.05.2012**

Vorschlag der Schulleitung an das Staatliche Schulamt bis **14.05.2012**

Weiterleitung der Bewerbungsunterlagen an die Regierung von Mittelfranken, falls eine schulamtsübergreifende Versetzung notwendig ist, bis **31.05.2012**

Hildegund Rüger, Bereichsleiterin

Aus-/Fort- und Weiterbildung

Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrerinnen/Lehrer an Grundschulen, Haupt-/Mittelschulen, Förderschulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Dezember 2011 Az.: IV.3 - 5 P 7160.1 - 4b.120 161

Das Fernstudium wendet sich an Lehrkräfte an Grund-, Haupt-/Mittelschulen und Förderschulen in Bayern, die die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis für „Katholische Religionslehre“ bzw. später die Missio Canonica erlangen wollen. Das Fernstudium entspricht dem Niveau des Studiums eines Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium für Grund-, Haupt-, Mittel- oder Förderschulen.

Als fachliche Zulassungsvoraussetzung gilt die bestandene Zweite Staatsprüfung. Zulassungsbedingung ist ein bescheinigtes Gespräch mit der (erz-)diözesanen Schulabteilung zur Klärung der Voraussetzungen und der Zulassung.

Die Zulassung wird durch die (erz-)diözesane Schulabteilung erteilt.

Das Fernstudium beinhaltet folgende Elemente:

- Erarbeitung von 24 Lehrbriefen im privaten Selbststudium
- Teilnahme an einem Studientag zur Einführung
- Teilnahme an einer Studienwoche
- 5 bis 10 Hospitationsstunden im Religionsunterricht
- Mündliche Abschlussprüfung
- Ggf. Teilnahme an einem diözesanen Gesprächskreis

Kursbeginn ist der 15. April 2012, die Dauer beträgt 15 Monate.

Anmeldeschluss bei der (erz-)diözesanen Schulabteilung ist der **31. Januar 2012**.

Weitere Informationen stehen unter theologie@fernkurs-wuerzburg.de bzw. unter www.fernkurs-wuerzburg.de zur Verfügung.

Dr. Peter Müller, Ministerialdirektor

3. Bayerischer Ganztagsschulkongress

Am 1. und 2. März 2012 findet in Forchheim der 3. Bayerische Ganztagsschulkongress statt. Ging es in den ersten beiden Kongressen um Rahmenbedingungen und Potentiale der Ganztagsschule, widmet sich der dritte nun unter dem Thema „Qualitätsentwicklung an Ganztagsschulen“ der Praxis in bereits eingerichteten Ganztagsangeboten. Hintergrund ist der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorangetriebene Ausbau von Ganztagsangeboten in allen Schularten. Schulleitungen, Lehrkräfte und Verantwortliche in der Schulaufsicht, sollen Gelegenheit erhalten, ihre gelungenen Lösungen bzw. ihre Projekte in spezifischen Bereichen der Entwicklung von Ganztagsangeboten vorzustellen und Lösungen anderer kennen zu lernen. Die Vorstellungen gelungener Praxis werden umrahmt von Berichten aus Forschungsprojekten zur Ganztagsschule – insbesondere der „Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen“ (StEG) und dem Bamberger Projekt zur Erforschung der Erwartungen an Ganztagsschulen bei Lehrern, Eltern und Schulaufsichtsbehörden – sowie Vorträgen zu zentralen Problemen bei der Entwicklung qualitativvoller Ganztagsschulen.

Im Zentrum des Austauschs über praktische Lösungsbeispiele und Ansätze stehen am Nachmittag des ersten Kongresstags 24 Stationen und Workshops, in denen Schulen aller Schularten ihre spezifischen Praxisbeispiele vorstellen. Am zweiten Kongresstag besteht die Möglichkeit, Ganztagsschulen in der Modellregion Forchheim zu besuchen.

Abgeschlossen wird der Kongress mit einer Podiumsdiskussion zum Thema Ganztagschule – neue Qualität und Entlastung für die einzelne Lehrkraft: Voraussetzungen – Grenzen – Möglichkeiten: Ein Gespräch mit Praktikern“.

Der Kongress wird wiederum gemeinsam vom „Bamberger Zentrum für Lehrerbildung“ (BAZL), von der „Bildungsregion Forchheim“ (FORsprung e. V.) und vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) veranstaltet. Er wird von der Oberfran-

kenstiftung und vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gefördert.

Begrenzte Teilnehmerzahl!

Weitere Informationen und Online-Anmeldung unter:

<http://www.tagung-ganztagsschule.de/>

Für das Organisationsteam
Thomas Beck

Weitere Informationen

**Versetzungen innerhalb des Regierungsbezirks Mittelfranken zum Schuljahr 2012/13;
Lehrkräfte an Volksschulen und an Förderschulen/Schulen für Kranke**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Dezember 2011 Gz. 40.2/41-0321-1/12

Lehrkräfte (Sammelbegriff) an Volksschulen und an Förderschulen/Schulen für Kranke haben die Möglichkeit, für das Schuljahr 2012/13 eine Versetzung aus persönlichen Gründen innerhalb des Regierungsbezirks zu beantragen.

Der Versetzungsantrag ist ausschließlich mit einem der neu überarbeiteten Vordrucke zu stellen:

- "Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens (Volksschule) – 2012/2013 VS"
- "Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens (Förderschule) – 2012/2013 FÖS"
- "Antrag auf Versetzung von Volksschulen an Förderschulen innerhalb Mittelfrankens (Lehrer/in, Fachlehrer/in, Förderlehrer/in) – 2012/2013 VS/FÖS"
- "Antrag auf Versetzung von Förderschulen an Volksschulen innerhalb Mittelfrankens (Lehrer/in, Fachlehrer/in, Förderlehrer/in) – 2012/2013 FÖS/VS"

Das jeweilige Antragsformular kann von der Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden

www.regierung.mittelfranken.bayern.de

(Bürgerservice → Downloads → Bereich Schule und Bildung → Beamte an Volks- und Förderschulen → ...)

Es wird gebeten, Folgendes zu beachten:

1. Lehrkräfte an Volksschulen, die innerhalb des derzeitigen Schulamtsbereichs an eine andere Volksschule versetzt werden möchten, also keinen Wechsel des Schulamtsbezirks anstreben, sind hiervon nicht betroffen. **Über schulamtsinterne Versetzungen entscheidet das Staatliche Schulamt.**
2. Eine Versetzung ist nur dann möglich, wenn im kommenden Schuljahr **Dienst geleistet wird**. Lehrkräfte, die für das Schuljahr 2012/13 Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können nicht versetzt werden.
3. Im Versetzungsantrag sind verbindliche Angaben über den gewünschten Beschäftigungsumfang (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) einzutragen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung ist ein entsprechender Teilzeitantrag (Formblatt) beizufügen.
4. Es genügt die Vorlage eines Versetzungsantrags, auf dem gegebenenfalls die Versetzungswünsche in verschiedene Schulamtsbezirke (Volksschulbereich) bzw. an verschiedene Schulen (Förderschulbereich) vermerkt werden. Alle Versetzungswünsche werden geprüft.
5. Lehrkräfte an Volksschulen werden gebeten, ihren Versetzungsantrag (Formblatt, dreifach) auf dem Dienstweg beim derzeit zuständigen Staatlichen Schulamt, möglichst sofort, spätestens bis **30. März 2012**, einzureichen.
6. Lehrkräfte an Förderschulen/Schulen für Kranke werden gebeten, ihren Versetzungsantrag (Formblatt, dreifach) der derzeitigen Schulleitung, möglichst sofort, spätestens bis **30. März 2012**, vorzulegen.
7. Das Staatliche Schulamt (Volksschulbereich) bzw. die Schulleitung (Förderschulbereich) überprüft die im Versetzungsantrag gemachten Angaben, vervollständigt diese ggf. und leitet zwei Exemplare des Antrags (ggf. mit Anlagen) zeitnah, spätestens bis **13. April 2012** an die Regierung

von Mittelfranken weiter (keine Sammelvorlage!).

8. In die Entscheidung über die Versetzung werden sowohl die dienstlichen als auch die persönlichen Belange der Antragstellerin/des Antragstellers einbezogen. **Dienstliche Belange haben grundsätzlich Vorrang.**
9. Es ist beabsichtigt, alle Versetzungen bis zum Ende des Schuljahres 2011/12 durchzuführen. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass alle dienstlichen Benachrichtigungen vor Beginn der Sommerferien zugestellt werden können.

Hildegund Rüger, Bereichsleiterin

Versetzungen in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2012/13; Lehrkräfte an Volksschulen und an Förderschulen/Schulen für Kranke

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Dezember 2011 Gz. 40.2/41-0321-2/12

Die Regierungen führen im Rahmen des Tauschverfahrens und des Lehrerausgleichs Versetzungen von Lehrkräften (Sammelbegriff) an Volksschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke in einen anderen Regierungsbezirk durch.

Entsprechend einem Beschluss des Bayer. Landtags vom 19.07.1984 sind dabei vorrangig Familienzusammenführungen zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner. Diesen Gesuchen muss deshalb eine amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz des Ehegatten und eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden. Bei geplanter Eheschließung ist daneben eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der

Anträge kann eine Eheschließung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am **1. Juni 2012** erfolgte. Der Nachweis hierüber (Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, jeweils in Kopie) muss bis spätestens **7. Juni 2012** bei der Regierung eingegangen sein. Eine Eheschließung nach dem 1. Juni 2012 kann in der Regel für das laufende Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach einem weiteren Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18.07.2006 werden die Versetzungswünsche nicht verheirateter Lehrkräfte mit Kindern wie die verheirateter Lehrkräfte behandelt, wenn nur auf dem Wege der Versetzung die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann. Dies muss aus der Antragsbegründung glaubhaft hervorgehen.

1. Lehrkräfte an Volksschulen

Lehrkräfte an Volksschulen reichen ihren Versetzungsantrag (Formblatt dreifach) über die Schulleitung beim derzeit zuständigen Staatlichen Schulamt möglichst sofort, spätestens bis **5. März 2012** ein.

Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, die eingehenden Anträge möglichst zeitnah, spätestens bis **19. März 2012** zweifach an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage).

Der Antrag ist ausschließlich mit dem neu überarbeiteten Formblatt "Antrag auf Versetzung von Mittelfranken in einen anderen Regierungsbezirk (Volksschule) – 2012/2013 VS/BY" zu stellen. Das Antragsformular kann von der Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden:

www.regierung.mittelfranken.bayern.de
(Bürgerservice → Downloads → Bereich Schule und Bildung → Beamte an Volksschulen und Förderschulen → ...)

2. Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke

Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke reichen ihren Versetzungsantrag (Formblatt dreifach) möglichst sofort, spätestens bis **5. März 2012** bei der Schulleitung ein.

Die Schulleitungen werden gebeten, eingehende Anträge möglichst zeitnah, spätestens bis **19. März 2012** zweifach an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage).

Der Antrag ist ausschließlich mit dem neu überarbeiteten Formblatt "Antrag auf Versetzung von Mittelfranken in einen anderen Regierungsbezirk (Förderschule) – 2012/2013 FÖS/BY" zu stellen. Das Antragsformular kann von der Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden:

www.regierung.mittelfranken.bayern.de
(Bürgerservice → Downloads → Bereich Schule und Bildung → Beamte an Volk- und Förderschulen → ...)

3. Zur allgemeinen Beachtung

- a) Eine Versetzung ist nur dann möglich, wenn im kommenden Schuljahr **Dienst geleistet wird**. Lehrkräfte, die für das Schuljahr 2012/13 Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können nicht versetzt werden.
- b) Über die Zuweisung in einen neuen Schulamtsbezirk (Bereich Volksschule) bzw. an eine neue Schule (Bereich Förderschule) entscheidet die aufnehmende Regierung.
- c) Auf dem Versetzungsantrag sind verbindliche Angaben zu machen über den im angestrebten Regierungsbezirk gewünschten Beschäftigungsumfang (Vollzeit-, Teilzeitbeschäftigung). Ein entsprechender formeller Antrag ist erst nach genehmigter Versetzung an die aufnehmende Regierung zu richten.
- d) Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen weiteren Regierungsbezirk ist für jeden gewünschten Regierungsbezirk ein gesonderter Antrag zu stellen. Dabei ist die Rangfolge der Versetzungswünsche wie im Formblatt angegeben zu kennzeichnen (Erstwunsch/Zweitwunsch).

- e) Parallel zum Versetzungsantrag in einen anderen Regierungsbezirk kann selbstverständlich auch ein Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens gestellt werden. Die Regierung wird zunächst den Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk und dann den "nachrangigen" Antrag (... auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens) bearbeiten.

4. Weitere wichtige Hinweise:

- Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben (z. B. Eheschließung) sind der Regierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Wegen der großen Anzahl von Versetzungsanträgen können Änderungsmitteilungen, die der Regierung nicht bis spätestens **1. Mai 2012** vorliegen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.
- Entstehende Nachteile wegen unvollständiger Angaben auf den Antragsvordrucken und/oder aus fehlenden Unterlagen gehen zu Lasten der Lehrkraft.
- Wird auf dem jeweiligen Antragsformular der Passus
"Sollte die Versetzung in einen der angegebenen Schulamtsbezirke nicht möglich sein, bin ich mit jedem anderen Schulamtsbezirk innerhalb des Regierungsbezirks einverstanden" (Bereich Volksschule)
bzw. der Passus
"Sollte die Versetzung an einen der angegebenen Dienstorte nicht möglich sein, bin ich mit jedem anderen Dienstort innerhalb des Regierungsbezirks einverstanden" (Bereich Förderschule)
nicht angekreuzt, wird damit unmissverständlich bekundet, dass ein Verbleib im bisherigen Regierungsbezirk einer Versetzung vorgezogen wird, falls der Einsatzwunsch nicht zu realisieren ist.

Hildegund Rüger, Bereichsleiterin

Einsatzwünsche von Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern 2012 und Bewerberinnen/Bewerbern aus den Wartelisten (Bereich Volksschulen und Förderschulen) für das Schuljahr 2012/13

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Dezember 2011 Gz. 40.2/41-0321-7/12

Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer 2012 und Bewerberinnen bzw. Bewerber aus den Wartelisten haben die Möglichkeit, für den Fall ihrer Einstellung zum Schuljahr 2012/13, gesondert Wünsche zum Einsatz zu äußern.

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Zweiten Staatsprüfung/Zweiten Lehramtsprüfung/Zweiten Prüfung 2012 (Lehramt Grundschule, Lehramt Hauptschule, Fachlehrer, Förderlehrer) füllen hierzu das Formblatt "Prüfungsteilnehmer - Erklärung zur Einstellung (Volksschule) 2012/13 Prf/VS" aus. Die entsprechenden Wartelistenbewerberinnen/Wartelistenbewerber geben eine ausgefüllte "Jährliche Bereitschaftserklärung" zusammen mit dem Vordruck "Erklärung zur Rückmeldung aus der Warteliste (Volksschule) 2012/2013 WL/VS" ab.
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Zweiten Staatsprüfung 2012 für das Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik können ihre Wünsche auf dem "Fragebogen für Studienreferendare" kundtun. Bewerberinnen und Bewerber der Wartelisten äußern sich mit der "Jährlichen Bereitschaftserklärung" und dem "Beiblatt zur Bereitschaftserklärung, Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik".
3. Die Formblätter gehen dem vorgenannten Personenkreis gesondert zu. Von der Homepage der Regierung von Mittelfranken www.regierung.mittelfranken.bayern.de (Bürgerservice → Downloads → Bereich Schule und Bildung → Beamte an Volks- und Förderschulen → ...) können zudem

die folgenden Formulare heruntergeladen werden:

- "Prüfungsteilnehmer - Erklärung zur Einstellung (Volksschule) 2012/13 Prf/VS"
- "Erklärung zur Rückmeldung aus der Warteliste (Volksschule) 2012/2013 WL/VS"

4. Zur allgemeinen Beachtung:

- Eine Eheschließung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am **1. Juni 2012** erfolgte. Der Nachweis hierüber (Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, jeweils in Kopie) muss bis spätestens **7. Juni 2012** bei der Regierung eingegangen sein. Eine Eheschließung nach dem 1. Juni 2011 kann in der Regel für das laufende Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- Es besteht kein Anspruch auf Einstellung im Regierungsbezirk Mittelfranken. Erfordernisse eines möglichen Personalausgleichs, d. h. notwendige Einstellungen in einem anderen Regierungsbezirk als Mittelfranken, haben in jedem Fall Vorrang.
- Über Anträge von Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern und Wartelistenbewerberinnen/Wartelistenbewerbern auf Einstellung in einem anderen als dem bisherigen Regierungsbezirk entscheiden die beteiligten Regierungen nach Bekanntgabe der Einstellungsvoraussetzungen. Erfordernisse eines möglichen Lehrerausgleichs (Einstellung in einem anderen als dem gewünschten Regierungsbezirk) haben in jedem Fall Vorrang.
- Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer und Wartelistenbewerberinnen/Wartelistenbewerber, die die Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können keinem anderen Regierungsbezirk zugeordnet werden.

Hildegund Rüger, Bereichsleiterin

Vorlage von Anträgen auf Beurlaubung, Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Volksschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 und Art. 89 BayBG bzw. analog TV-L und Anträge auf Beurlaubung nach Art. 89 und Art. 90 BayBG bzw. analog TV-L für das Schuljahr 2012/13 bis **spätestens 31. März 2012** der Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 43, vorzulegen sind.

Die verbindlichen Anträge sind auf dem Dienstweg, d. h. über das derzeit zuständige Staatliche Schulamt (Volksschulbereich) bzw. über die Schulleitung (Förderschulbereich) einzureichen! Dabei sind die **neu überarbeiteten Vordrucke** zu verwenden, die den Staatlichen Schulämtern und Förderschulen zwischenzeitlich vorliegen müssten. Die Einstellung der neuen Vordrucke auf die Homepage der Regierung von Mittelfranken erfolgt voraussichtlich in Kürze.

Bereits vorliegende Anträge mit veraltetem Formular werden voraussichtlich in das Verfahren aufgenommen und bearbeitet. Eine nochmalige Antragstellung sollte in diesem Falle entbehrlich sein.

Wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit wird gebeten, die Hinweise und Termine auf der Rückseite des Antragsformulars zu beachten.

SchulKinoWoche Bayern geht in die fünfte Runde

Vom 19. bis 23. März 2012 wird das Kino wieder zum Klassenzimmer und zeigt anspruchsvolle, internationale und lehrplanrelevante Filme, die alle Altersstufen und Schularten ansprechen. Hierzu öffnen 85 Filmtheater bayernweit in Vormittagsveranstaltungen ihre Kinosäle exklusiv für schulische Bildungszwecke. Begegnungen mit Filmschaffenden und Fachreferenten bieten in KinoSeminaren erkenntnisreiche Blicke hinter die Kulissen und lassen den Film als Bildungs- und Kulturgut lebendig werden. Zusätzliche Fortbildungsangebote und kostenfreie Handreichungen unterstützen Lehrkräfte dabei, die Filme auf einem zeitgemäßen Niveau methodisch und didaktisch sinnvoll in ihrem Unterricht einzusetzen. Anmeldungen zu den Lehrerfortbildungen sind ab sofort möglich.

Die Filmprogramme der teilnehmenden Kinos werden Ende Dezember online veröffentlicht, Karten können ab diesem Zeitpunkt bestellt werden. Kostenfreie Programmflyer mit dem Filmangebot in Ihrem Kino vor Ort können ab sofort beim Projektbüro angefordert werden. Die postalische Zustellung erfolgt ab Mitte Januar 2012.

Link zur Homepage "SchulKinoWoche Bayern": <http://www.schulkinowoche-bayern.de/>

Gastschulanordnung für die Ausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau und Bachelor of Engineering Landschaftsbau und Management

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. September 2011 Gz. 44.1-5204-10/08

Im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15.09. 2011 Nr. VII.3-5 O 9220/1-1-7a.85214 erlässt die Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) für Auszubildende im kombinierten Bildungsgang "hochschule dual" in Kooperation mit der Berufsschule für die Ausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau und Bachelor of Engineering Landschaftsbau und Management an der Fachhochschule Weihenstephan folgende

Gastschulanordnung:

1. Auszubildende des kombinierten Bildungsgangs "hochschule dual" in Kooperation mit der Berufsschule für die Ausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, und Bachelor of Engineering Landschaftsbau und Management mit Beschäftigungsort in Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht in den Jahrgangsstufen **10 mit 12** ab dem Schuljahr 2011/12 die

Staatliche Berufsschule
Höchststadt a. d. Donau
Prinz-Eugen-Straße 13
89420 Höchststadt a. d. Donau

als Gastschüler zu besuchen.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

2. Die Gastschulanordnungen vom 10. Juni 2008 Gz. 44.1-5204-10/08 (MFrABI S. 86) und vom 20. Oktober 2009 Gz. 44.1-5204-2/09 (MFrABI S. 143) werden aufgehoben.
3. Diese Gastschulanordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Dr. Ehmann, Regierungsvizepräsident

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Systeminformatiker/Systeminformatikerin

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. November 2011 Gz. 44.1-5204-5/05

Auf Grund geringer Schülerzahlen im Ausbildungsberuf Systeminformatiker/Systeminformatikerin erlässt die Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBI S. 313), folgende

Gastschulanordnung:

I.

1. Auszubildende des Ausbildungsberufs Systeminformatiker/Systeminformatikerin mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht **im Schuljahr 2011/12 beginnend mit der Jahrgangsstufe 10** die

Staatliche Berufsschule Lauingen
Friedrich-Ebert-Straße 14
89415 Lauingen

als Gastschüler zu besuchen.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

2. Die Gastschulanordnung zur Martin-Seitz-Schule, Staatliche Berufsschule III in Fürth vom 30. Mai 2005 (MFrABI S. 80) ist zum Ende des Schuljahres 2012/13 auslaufend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Dr. Bauer, Regierungspräsident

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. November 2011 Gz. 44.1-5204-17/11

Im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 04.10.2011 Nr. VII.3-5S 9414 W9-1-7a.71 595 erlässt die Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), folgende

Gastschulanordnung:

I.

Auszubildende des Ausbildungsberufs Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2011/12 die

Staatliche Berufsschule Freising
Wippenhauser Straße 77
85354 Freising

als Gastschüler zu besuchen.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Dr. Bauer, Regierungspräsident

Gastschulanordnung für die Ausbildung zum Industriemechaniker/zur Industriemechanikerin im kombinierten Bildungsgang "hochschule dual"

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. November 2011 Gz. 44.1-5221-3/11

Im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24.10. 2011 Nr. VII.1-5 O 9220/1-1-7.112 624 erlässt die Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), folgende

Gastschulanordnung:

1. Auszubildende des kombinierten Bildungsgangs "hochschule dual" in Kooperation mit der Berufsschule für die Ausbildung zum Industriemechaniker/zur Industriemechanikerin mit Beschäftigungsort in Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2011/12 die

Staatliche Berufsschule Günzburg
Am Stadtbach 5
89312 Günzburg

als Gastschüler zu besuchen.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

2. Diese Gastschulanordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Dr. Bauer, Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil

Funktionsstellen an privaten Förder- schulen; Stellenausschreibungen pri- vater Schulträger

Das bbs nürnberg, **Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte in der Trägerschaft der Blindenanstalt Nürnberg e. V.**, sucht zum nächsten Zeitpunkt für sein Förderzentrum - Förderschwerpunkt Sehen - **eine stellvertretende Schulleiterin/einen stellvertretenden Schulleiter** (Sonderschulkonrektorin/Sonderschulkonrektor BesGr. A 15).

Zurzeit werden am Förderzentrum Förderschwerpunkt Sehen 200 Schülerinnen und Schüler in 20 Klassen in Grundschul- und Hauptschulstufe, Klassen mit Förderschwerpunkt Lernen und Klassen im M-Zweig, sowie Kinder in einer Gruppe der Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) beschult und gefördert.

Zur Aufgabe des Förderzentrums gehören auch die Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Vorschulalter durch die Mobile Sonderpädagogische Hilfe (MSH), an allgemeinen Schulen durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) sowie die Beratung durch die eigene Beratungsstelle.

Beabsichtigt ist die Besetzung der Stelle mit einer staatlichen Lehrkraft auf dem Weg der Zuordnung zum privaten Träger.

Der Einsatzbereich der ausgeschriebenen Funktionsstelle betrifft den Standort Nürnberg; eingeschlossen sind auch die Frühförderstellen/der MSH in Kulmbach und Regensburg.

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Qualifikation für das Lehramt Sonderpädagogik in dem Fachbereich Blind/Sehbehindert - Förderschwerpunkt Sehen
- Erfahrungen in der Arbeit innerhalb der verschiedenen Schulstufen an einem Förderzentrum Förderschwerpunkt Sehen und im MSD

- Erfahrungen in den umfassenden Arbeitsgebieten der Leitung eines Förderzentrums Förderschwerpunkt Sehen
- eine Persönlichkeit, die neben dem sonderpädagogischen Fachwissen Freude an Führungsaufgaben hat
- wertschätzende Zusammenarbeit mit Eltern und pädagogischem Personal
- aktive Kooperation mit den Abteilungen und Bereichen des bbs nürnberg und mit außerschulischen Organisationen, die sich mit Menschen mit Blindheit oder Sehbehinderung befassen
- Fähigkeiten der Weiterentwicklung der Schulkonzeption und Erfahrungen in Fragen der Blindenbildung/Sehbehindertenpädagogik, der Schulorganisation und Schulentwicklung

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Direktor Patrick Temmesfeld unter Tel.: 0911 8967110 oder E-Mail patrick.temmesfeld@bbs-nuernberg.de zur Verfügung.

Weitere Informationen über das bbs nürnberg und das Förderzentrum Förderschwerpunkt Sehen können Sie der Homepage www.bbs-nuernberg.de entnehmen.

Senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte bis zum **23.01.2012** an:

bbs nürnberg
Herrn Direktor Patrick Temmesfeld
Brieger Str. 21
90471 Nürnberg

Zur Beachtung für staatliche Lehrkräfte:

1. Bewerberinnen/Bewerber reichen eine Zweitschrift der Bewerbung - mit gleichzeitiger Antragstellung auf Zuordnung zur Dienstleistung beim privaten Schulträger unter Fortgewährung der Dienstbezüge nach Art. 33 Abs. 2 BaySchFG - bei der für sie zuständigen Schulleitung bis spätestens **23. Januar 2012** ein. Die Schulleitung leitet die Bewerbung zusammen mit einer Stellungnahme bis spätestens **30. Januar 2012** an die Regierung von Mittelfranken weiter.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von **Schulleiterinnen und Schulleitern** ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmennachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

2. Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63) wird hingewiesen.
Eine Beförderung ist nur möglich, wenn die beamten- und laufbahnrechtlichen Vor-

aussetzungen erfüllt werden, sowie nur dann, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.

3. Umzugskostenvergütung nach dem Bayerischen Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Die Montessori-Vereinigung
Nürnberger Land e. V. sucht
für die Private Montessori
Grund- und Mittelschule in Lauf



eine Schulleiterin/einen Schulleiter
(BesGr. A 14 + AZ)

Zur Zeit besuchen 409 Schülerinnen und Schüler die staatlich genehmigte Grund- und Mittelschule.

Voraussetzung für die Bewerbung:

- Befähigung für das Lehramt der bayerischen Grund- oder Hauptschule (Erstes und Zweites Staatsexamen)
- Mehrjährige Unterrichtserfahrung und umfassende Fachkenntnis der Montessori-Pädagogik
- Abgeschlossenes Montessori-Diplom
- Leitungserfahrung mit wenigstens 6 bis 8 Jahren Tätigkeit als Konrektorin bzw. Konrektor an einer Montessori-Schule

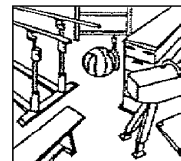
Erwünscht sind:

- Erfahrung in Mitarbeiterführung (Coaching-Ausbildung)
- Erfahrung in der konzeptionellen Entwicklung und Umsetzung einer Ganztageschule
- Erfahrung in der Schullaufbahnberatung (Beratungslehrkraft mit Ausbildung, Testdiagnostik)
- Erfahrung in der Beschulung von Kindern mit Handicap und erhöhtem Förderbedarf
- Weiterbildung in schulischem Qualitätsmanagement

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens **31.01.2012** an:

Montessori-Vereinigung Nürnberger Land e. V., z. Hd. Frau Rehberg-Reidel, Daschstr. 16, 91207 Lauf a.d.P.

Bayerische Sportstätten-Service GmbH



Fachkräfte für Arbeitssicherheit
Technische Überprüfungen durch neutrale Sachkundige

- ☆ Überprüfung von Kinderspielplätzen
- ☆ Überprüfung von Sportanlagen
- ☆ Ausstattung und Wartung von Turnhallen, Freisportanlagen und Krafträumen

90563 Schwaig · Postfach 100137 · ☎ 09 11/50 55 56
☎ 09 11/50 88 30

Anmerkung der Regierung zu vorstehender Anzeige:

Der Privaten Montessori Grund- und Mittelschule in Lauf a. d. Pegnitz kann als staatlich **genehmigter** Schule keine staatliche Lehrkraft neu zugeordnet werden (Art. 31 Abs. 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz - BaySchFG).

Der Mittelfränkische Schulanzeiger erscheint monatlich (Doppelnummer 8/9).

Bezugspreis jährlich 21,50 €, halbjährlich 10,75 €, Einzelnummer 2,- €.

Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken zu richten (Postfach 6 06, 91511 Ansbach).

Verantwortlich: Bereichsleiterin Hildegund Rüger, Ansbach.

Internetadresse: <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>